



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2021/03440**
Datum: 20.12.2021
Bezug-Nummer. VII/2021/02452
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	30.11.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	22.12.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Fraktion zur Beschlussvorlage
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 209 Wohn- und Geschäftsquartier
Tuchrähmen/ Mansfelder Straße - Aufstellungsbeschluss (Vorlagen-
Nummer: VII/2021/02452)

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag erhält ~~einen~~ **die** Beschlusspunkte 5 und 6 mit folgenden ~~m~~ Inhalten:

~~5. Die Stadt schließt mit dem Investor einen Durchführungsvertrag. Dieser Durchführungsvertrag regelt insbesondere die Bereitstellung von sozialem Wohnraum. So ist zu vereinbaren, dass zehn Prozent der Wohneinheiten für 15 Jahre zu einem Mietzins vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf. Weiterhin ist zu vereinbaren, dass weitere fünf Prozent der Wohneinheiten für zehn Jahre zu einem Mietzins vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf.~~

5. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechend der Zielstellungen des Wohnungspolitischen Konzeptes der Stadt Halle zur sozialen Mischung und Vermeidung von Segregation festzusetzen, dass 15 Prozent der neu geschaffenen Wohnfläche für die soziale Wohnraumversorgung genutzt werden sollen.

6. Die Stadt schließt mit dem Investor eine vertragliche Vereinbarung. Diese Vereinbarung schreibt fest, dass insgesamt 15 Prozent der neu geschaffenen Wohnfläche der sozialen Wohnraumversorgung dienen sollen. Weiter konkretisiert der Vertrag diese Festschreibung dahingehend, dass zur Erreichung des Ziels zehn Prozent der neu geschaffenen Wohnfläche für 15 Jahre zu einem Mietzins vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf. Weiterhin ist zu vereinbaren, dass weitere fünf Prozent der neu geschaffenen Wohnfläche für zehn Jahre zu einem Mietzins

**vermietet werden, der den aktuell gültigen Satz der Kosten der Unterkunft um nicht mehr als 20 Prozent übersteigen darf. Bezugsgröße des Mietzinses ist die Bruttokaltmiete.
Der Inhalt der Vereinbarung ist in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.**

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale)

Begründung:

erfolgt mündlich